

2. Absatz 1 enthält folgende Begehungsweisen:

— **Mißbrauch der Funktion oder der beruflichen Stellung**

Er liegt vor, wenn eine tatsächlich vorhandene Funktion oder eine mit dem Beruf verbundene eigenverantwortliche, selbständige Befugnis zur Begehung der im Tatbestand beschriebenen Handlung ausgenutzt wird.

Die Ausnutzung kann sich auf jede Funktion oder berufliche Stellung (z. B. Staats- und Wirtschaftsfunktionäre, Gutachter, Technologen, Außenhandelskaufleute) beziehen.

Die Funktion oder berufliche Stellung ist nicht auf Bürger der DDR beschränkt. Ausländer werden erfaßt, wenn sie gegenüber der DDR bestimmte Verpflichtungen haben (z. B. aus Wirtschaftsverträgen, Investvorhaben, Kooperationsverträgen).

— **Umgehen der sich aus der Funktion oder beruflichen Stellung ergebenden Pflichten**

Es handelt sich um eine Variante des Mißbrauchs.

In der Regel wird das Umgehen durch pflichtwidriges Unterlassen verwirklicht (z. B. Nichtausschalten erkannter Störfaktoren, Unterlassen notwendiger Meldungen).

— **Irreführung der zuständigen staatlichen oder volkswirtschaftlichen Organe**

kann durch Täuschungshandlungen von innen oder außen über tatsächliche Zustände oder Zusammenhänge (z. B. Anbieten von störanfälligen Anlagen mit gefälschten Qualitätspässen, Fertigung von Gutachten zur Verschleierung tatsächlicher Zustände, Falschmeldungen über Materialbestände, Warenbereitstellungen, Einsatzbereitschaft usw., Täuschung über die Weltmarktlage u. a. m.) verwirklicht werden.

Täter kann jede Person unbeschadet der Funktion oder beruflichen Stellung sein. International allgemein

übliche Geschäftsgebahren fallen nicht unter den Tatbestand.

— **durch andere Handlungen**

Hierbei handelt es sich um Sabotagehandlungen, die in ihrer Schwere und Bedeutung den anderen Begehungsweisen gleich sein müssen. Dieser Tatbestand berücksichtigt, daß die Sabotage erfahrungsgemäß ein breites Spektrum von Begehungsweisen aufweist und ständigen Veränderungen unterliegt (z. B. gezielte Abwerbung bestimmter hochqualifizierter Kader in das Ausland).

3. **Desorganisieren** ist Verhinderung oder Störung der planmäßigen Entwicklung oder Leitung der in Ziff. 1 bis 4 genannten Verhältnisse im ganzen oder in Teilbereichen.

Durchkreuzen ist das Unwirksammachen der Lösung von Aufgaben, Nichtdurchführung notwendiger Maßnahmen und Verhinderung von Ergebnissen von vornherein.

Sabotage besteht in der Regel aus einem Komplex vielfältiger, miteinander verflochtener Handlungsteile, die durch strafbares Tun oder Unterlassen begangen werden und sowohl als „Durchkreuzen“ als auch als „Desorganisieren“ qualifiziert werden können.

4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Er muß die Zielstellung des Täters umfassen, mit seinem Handeln die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung untergraben oder schwächen zu wollen.

Der Täter braucht den konkreten Umfang einer solchen Untergrabung oder Schwächung nicht zu kennen. Bedeutsam ist, daß er ein solches Ziel — unbeschadet der konkreten Möglichkeiten, die in seiner Handlung liegen — generell verfolgt.

5. Absatz 2 begründet für Vorbereitung und Versuch strafrechtliche Verantwortlichkeit.